

Weitere Einzelheiten der Steuervorlagen

Die neuen Post- und Telegraphen-gebühren

Inkrafttreten am 1. Oktober 1918.

§ 1. Die dem Gesetz vom 21. Juni 1916 beigelegte Zusammenstellung der Reichsgebühren im Post- und Telegraphenverkehr wird durch die nachfolgende Zusammenstellung ersetzt.

Gegenstand	Die Reichsgebühr wird ein Buchtag zu den Post- und Telegraphengebühren erhoben in Höhe von
Belege	
a) im Orts- und Nachbarortverkehr bis 20 Gramm	5 Pf.
über 20 bis 250 Gramm	10 "
b) im sonstigen Verkehr	5 "
Postkarten	
a) im Orts- und Nachbarortverkehr	2½ Pf.
b) im sonstigen Verkehr	5 "
Drucksachen	
bis 50 Gramm	2 "
über 50 bis 100 Gramm	5 "
über 100 Gramm	5 "
Geschäfts-papiere	
Warenproben über 100 Gramm	5 "
Mitsendungen	5 "
Pakete	
I. bis zum Gewicht von 5 Kilogramm	
a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	15 "
b) auf alle weiteren Entfernungen	25 "
II. beim Gewicht über 5 Kilogramm	
a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	30 "
b) auf alle weiteren Entfernungen	50 "
Belege mit Wertangabe	
a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich	5 "
b) auf alle weiteren Entfernungen	10 "
Postauftragsschreie	5 "
Postanweisungen	
bis 100 Mark	5 "
über 100 Mark	10 "
Telegramme	5 "

Rohpostkarte und Rohpostkarten-Klasse an ein Orts-, Vorort- oder Bezirksfernspreech

Ortsfernspreech von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr, Gespräche im Vorortverkehr, im Bezirksverkehr und im Fernverkehr

Fernsprech-Nebenanschlüsse

1. Ermäßigungen.

Zu Nr. 14. Alle bringende Gespräche ist die Reichsgebühr auf in Höhe der Abgabe für nicht dringende Gespräche zu erheben.

2. Befreiungen.

Von der Reichsgebühr sind frei:

a) Sendungen, die an Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen betrachtet, wenn sie Porto- oder Gehörsenderungsgebühren genießen.

b) Sendungen im Verkehr mit dem Ausland, soweit Verträge mit anderen Staaten eingegangen.

c) Gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsvorleger oder an Personen verichtet werden, die sich nicht gewerblich mit dem Vertrieb dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen. Die Postanstalten sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Paketinhalts dieöffnung der Pakete an Umtaststelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen werden durch die Postordnung erlassen.

d) Preisetelegramme, das sind an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbüros gerichtete Telegramme in offener Sprache, wenn ihr Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind. Die näheren Bestimmungen werden durch die Telegraphenordnung erlossen.

2. Übergangsabschafft.

Jeder Telefonteilnehmer ist in den ersten beiden Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, seinen Anschluß mit einemmonatigem Frist zu kündigen.

Die Besteuerung der alkoholfreien Getränke

Der Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade liegt u. a. vor:

§ 1. Gewerbsmäßig abgefüllte natürliche Mineralwässer, seltene künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke sowie konzentrierte Kunstimonaden unterliegen, sofern sie zum Verbrauch im Inland in verschlossenen Gefäßen vorliegen und nicht schon auf Grund besonderer Gesetze steuerpflichtig sind, einer in die Reichssonne stehenden Steuer. Als künstlich bereitete Getränke sind insbesondere steuerpflichtig zuckerhaltige Getränke, in denen die weingesetzliche Ordnung durch die Art der Herstellung und Aufbereitung beschränkt oder verhindert wird, sowie Getränke, die durch Vergärung zuckerhaltiger Flüssigkeiten, auch mit darauffolgender Wiederaufkernung des bei der Vergärung entstandenen Weingesetzes, hergestellt sind. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Kreis der steuerpflichtigen Getränke näher zu bestimmen.

§ 2. Die Steuer beträgt für das Gefäß

1. bei Mineralwässern mit einem Raumgehalte der Gefäße von nicht mehr als einem halben Liter 2 Pf., von mehr als einem halben Liter bis zu einem Liter 3 Pf., von mehr als einem Liter für je ein Liter oder Bruchteil eines Liters 5 Pf.;

2. bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken mit einem Raumgehalte der Gefäße von nicht mehr als einem halben Liter 6 Pf., von mehr als einem halben Liter bis zu einem Liter 12 Pf., von mehr als einem Liter für je ein Liter oder Bruchteil eines Liters 12 Pf.;

3. bei konzentrierten Kunstimonaden mit einem Raumgehalte der Gefäße von nicht mehr als einem halben Liter 60 Pf., von mehr als einem halben Liter bis zu einem Liter 120 Pf., von mehr als einem Liter für je ein Liter oder Bruchteil eines Liters 120 Pf.

§ 3. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und im Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abschaffen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht trifft ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

Von der Steuer werden befreit:

1. Erzeugnisse, welche unter Steueraußicht ausgeführt werden;

2. Erzeugnisse der im § 2, Absatz 1, Ziffer 3, bezeichneten Art, wenn sie gemäß näherer Bestimmung des Bundesrats unter Steuer-

aufsicht an andere zur gewerbsmäßigen Herstellung steuerpflichtige Getränke abgegeben werden.

Die Steuerpflicht für aus dem Ausland eingeführte Erzeugnisse trifft ein mit der Grenzüberschreitung; die Steuer wird fällig, sobald die Erzeugnisse zum freien Verkehr abgetragen sind.

§ 3. Folgen Überrechnungsmaßnahmen und Strafverschreifungen. § 36. Hersteller von steuerpflichtigen Erzeugnissen haben die am Tage des Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb der Räume des anmeldeten Herstellungsbetriebs vorhandenen, in ihrem Betriebe befindlichen steuerpflichtigen Erzeugnisse innerhalb einer Woche der Steuerabgabe anzumelden und dorst, soweit sie nicht ausgeführt werden, eine Nachsteuer in Höhe der Höhe des § 2 zu entrichten.

Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb eines Herstellungsbetriebs oder einer Zollstelle im Inlande von Händlern, Wirkern, Konsumvereinen, Kinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden, unterliegen der Nachsteuer in Höhe der Höhe des § 2.

§ 38. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuer erhöhten Preis zu zahlen. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Abnehmer verpflichtet ist, bestimmte Auslandskurse einzuhalten, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspunkt entsprechende Erhöhung der Auslandskurse einzutragen zu lassen.

Erhöhung der Höhe für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade.

§ 39. In Nummer 34 des Jolltarifs ist das Wort "Paraguaytes" zu streichen. Die Nummern 61, 63, 84 und 85 des Jolltarifs erhalten folgende Fassung:

61 Kaffee auch Kaffeeschalen; von 180 M. für einen Doppelzentner; nicht von (s. 2. gebrannt hergestellt, auch gemahlen); Kaffeespulver, gemischt mit Zucker; Kaffee-Chlor; Auszug von rohen Kaffeeschalen, Sirupartig eingebracht 175 M. für einen Doppelzentner; 62 Kakao-bohnen: von, auch Bruch, 90 M. für einen Doppelzentner; 63 Kakao-schalen; gebräunt hergestellt; ungefähr 70 M. für einen Doppelzentner; 64 Kakao-schalen, auch gebräunt 25 M. für einen Doppelzentner; 65 Tee, auch Mate, 220 M. für einen Doppelzentner.

Um die Stelle der Nummern 203 und 204 treten folgende Vorschriften: 203 Kakao-masse; Kakaochofen; Kakaochofen, gemahlen 100 M. für einen Doppelzentner; 204 Schokolade und Schokolade-Ersatzmittel sowie Waren daraus; Kakaowaren; also diese auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmitteln oder dgl., 140 M. für einen Doppelzentner.

In der Begründung wird noch Abzug der Verwaltungskosten der Steuererlöse auf etwa 51 000 000 M. geschöpft.

In der Begründung des Brannweinmonopols

heißt es unter anderem: Der starke Rückgang im Trinkverbrauch vor oder während des Krieges ist nur zum Teil auf die Versteuerung des Brannweins zurückzuführen. Mitgewirkt haben in dieser Richtung namentlich auch die Verbreitung des Sports und des Wanderns, grundsätzliche Erholungsmöglichkeit und die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage weiteren Bevölkerungsschichten. Für die Zukunft wird mit einer Zunahme dieser rückläufigen Bewegung im Verbrauch zu rechnen sein. Da die allgemeine Versteuerung der Lebensführung, die in den Kreisen, die ihren Verdienst nicht entsprechend steigern können, eine Zurückhaltung gerade im Verbrauch entbehrlicher Genügsamkeit, die durch neue Steuern noch verstärkt werden, bedeutsamer gesiegt ist. Nach dem Urteil am Brannweinabfall betätigter Gewerbevertreter muß somit gerechnet werden, daß der Rückgang bei der in Ansicht gestellten Belastung etwa die Hälfte der in den letzten Jahren vor dem Kriege für Technische verwendeten Menge betragen wird. Unter dieser Voraussetzung wird bei der Belastung eines Hektoliters Alkohol mit einer Neinahme von 800 Mark und unter Berücksichtigung der aus der Herstellung gewerbspflichtigen Brannweins liegenden Einnahme sowie der Einnahme an Eßgutverbrauchsabgabe mit einem Monatsaufkommen von etwa 800 bis 850 Millionen Mark gerechnet werden dürfen, was bei einer Bevölkerung von rund 70 Millionen einem Anteil von etwa 12 Mark auf den Kopf entspricht.

Das Gesetz gegen die Steuerflucht

Der Entwurf eines Gesetzes gegen die Steuerflucht steht u. a. vor:

§ 1. Angehörige des Deutschen Reiches bleiben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, bis zum Schlusse des fünfjährigen Jahres nach Ablauf des bestehenden Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist, der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf Personalaufenten unterworfen. Diese Vorschrift erstreckt sich sowohl auf die Besteuerung durch das Reich, als auch, unbedacht bisheriger weitergehender oder etwa künftiger anderer Landesgesetzlicher Vorschriften, auf die Besteuerung durch die Bundesstaaten. Die bundesstaatlichen Steuern sind in doppelter Weise zu erheben; die Hälfte dieses Betrages ist nach höherer Besteuerung etwa die Hälfte der in den letzten Jahren vor dem Kriege für Technische verwendeten Menge betragen wird. Unter dieser Voraussetzung wird bei der Belastung eines Hektoliters Alkohol mit einer Neinahme von 800 Mark und unter Berücksichtigung der aus der Herstellung gewerbspflichtigen Brannweins liegenden Einnahme sowie der Einnahme an Eßgutverbrauchsabgabe mit einem Monatsaufkommen von etwa 800 bis 850 Millionen Mark gerechnet werden dürfen, was bei einer Bevölkerung von rund 70 Millionen einem Anteil von etwa 12 Mark auf den Kopf entspricht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für

1. ehemalige Angehörige des Deutschen Reiches, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,

2. nicht reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wenn sie seit dem 1. August 1914 in einem deutschen Bundesstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

§ 4. Der Steuerpflichtige hat vor der Aufgabe seines dauernden Aufenthalts im Inland innerhalb der im § 14 vorgeschriebenen Frist für die Erfüllung der sich aus der Vorschrift des § 1 ergebenden Verpflichtung in Höhe von zwanzig Prozent seines Vermögens Sicherheit zu leisten. Die Vorschrift des § 1 des Gesetzes zur Sicherung des Kriegssteuer vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetz, S. 35) bleibt bestehen.

Diese Vorschrift gilt auch für den gesetzlichen Vertreter hinsichtlich seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens; die Sicherheit ist aus leichteren zu leisten.

§ 5. Der Steuerpflichtige hat mindestens einen Monat vor der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland dem für den Ort seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Besteuereramt als Steuerbehörde von der baubedingten Aufgabe des Aufenthalts Anzeige zu erstatten und eine Vermögenssicherklärung beizulegen. Bei unter der Verpflichtung abgegeben ist, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. In besonderen Fällen kann von der Innehaltung dieser Frist abgesehen werden. Diese Vorschrift gilt auch für den gesetzlichen Vertreter hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Aufenthalts im Inland aufgegeben will.

§ 6. Hat der Steuerpflichtige vor der Aufgabe seines dauernden Aufenthalts im Inland keine Sicherheit geleistet oder entzieht er sich der inländischen Steuerpflicht und hat auch die zwangswise Besteuerung zu einer vollständigen Besiedlung nicht gefügt, oder ist anzunehmen, daß sie zu einer solchen nicht führen würde, so haften für die Sicherheit und die Steuern die Empfänger von Schenkungen oder sonstigen ohne entsprechende Gegenleistung gemachten Zuwendungen, die seit dem 1. März 1918 erfolgt sind. Ausgenommen von der Haftung sind mögliche Gelegenheitsgeschenke und Zuwendungen im Gesamtwert von nicht mehr als dreitausend Mark.

§ 7. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und im Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abschaffen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht trifft ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

§ 8. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und im Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abschaffen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht trifft ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

§ 9. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und im Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abschaffen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht trifft ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

§ 10. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und im Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abschaffen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht trifft ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

§ 11. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und im Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abschaffen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht trifft ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

§ 12. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und im Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abschaffen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht trifft ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

§ 13. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und im Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abschaffen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht trifft ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

§ 14. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellt und im Verkehr bringt oder wer sie aus dem Ausland einführt. Das gewerbsmäßige Abschaffen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die Steuerpflicht trifft ein für inländische Erzeugnisse, sobald sie an Abnehmer geliefert oder innerhalb des Herstellungsbetriebs getrunken werden; die Steuer wird fällig am letzten des folgenden Monats.

§ 15. Zur Errichtung der Steuer ist verpflichtet, wer ste